

Artenschutzrechtliche Prüfung

Zum Bebauungsplan Nr. 118
Kennwort "Gartenstraße"

Fachbereich: Planen und Bauen

Stand 13.05.2020

Produktgruppe: Stadtplanung

Dipl. Oek. Elisabeth Gooßens

1. Rechtliche Grundlagen

Das Gebiet „Gartenstraße“ in der Innenstadt von Rheine soll als bestehendes Wohngebiet einer Innenentwicklung zugeführt werden. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag überprüft, ob das Vorhaben den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entspricht.

Konkret basiert der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf den Vorgaben des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und prüft, ob die formulierten Zugriffsverbote

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verbot der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zugriffsverbot für geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

durch die planbezogenen Wirkungen gewahrt bleiben oder ob ggfs. die Erfüllung eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist.

Durch die Regelungen des § 44 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Bebauungspläne selbst können noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen.

Bei den von den Zugriffsverboten betroffenen Arten handelt es sich um die im Anhang IV, der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und um die europäischen Vogelarten. Die national besonders und streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Zugriffsverboten freigestellt und wie alle sonstigen Arten lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.¹ Diese Arten werden in NRW als "planungsrelevante Arten" bezeichnet. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

¹ KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

Die artenschutzrechtlichen Regelungen im Bauleitplanverfahren sind nicht abwägbar und bedürfen einer der Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgreiflichen Entscheidung.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt den Vorgaben der VV - Artenschutz² und der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung³.

2. Lage und Beschreibung der Untersuchungsfläche

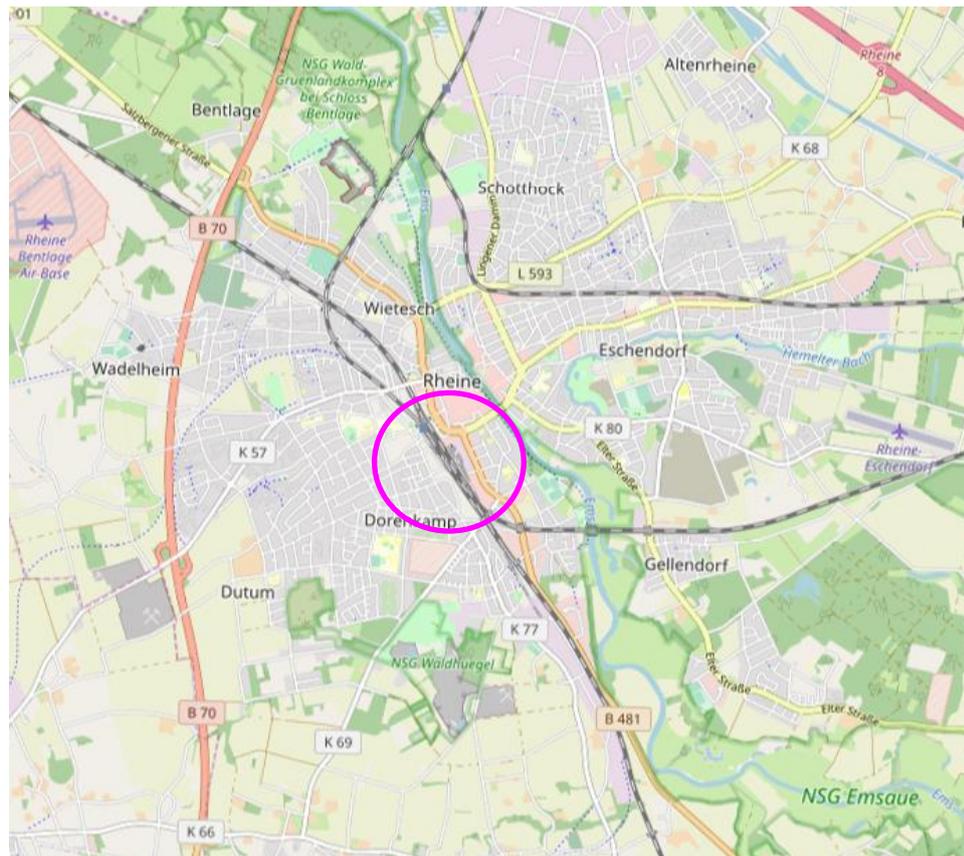


Abb. 1: Lage und Umfeld des Untersuchungsraumes (Digitale Topographische Karte 1:25.000, <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, Abrufdatum: 10.03.2020)

Die Planfläche befindet sich in der südlichen Kernstadt von Rheine. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Wohnquartier in innenstadtnaher Lage, welches in einer ein- bis dreigeschossigen Bauweise errichtet worden ist. Es liegen unterschiedliche Bauformen vor; mehrheitlich sind die Gebäude jedoch als Ein- und Zweifamilienhäuser auf großzügigen Grundstücken entstanden; teilweise sind diese als repräsentative Stadtvillen mit besonderen architektonischen und gestalterischen Details errichtet worden. In den vergangenen Jahren ist diese

² [Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG \(FFH-RL\) und 2009/147/EG \(V-RL\) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren](#) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

³ [Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben](#) (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Gebäudestruktur in Teilen umformt und durch Mehrfamilienhäuser mit ausgedehnterer Kubatur und einer erhöhten Anzahl von Wohneinheiten (WE) ersetzt worden. Das Quartier ist im Wesentlichen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges entstanden, einige Gebäude sind jedoch älter. Das Gebiet ist geprägt von einem Altenzentrum, einer Schule sowie der vielbefahrenen nahegelegenen B 481.

Zwei Grundstücke sind bislang nicht bebaut. Ein drittes Grundstück bietet die Möglichkeit einer zusätzlichen Bebauung. Entsprechend der Bebauungsstruktur ist das Gebiet relativ stark durchgrünt, mit einem umfangreichen Baumbestand. Die Durchgrünung betrifft auch die künftig zu bebauenden Grundstücke. Zwei Grundstücke sind baumbestanden, ein Grundstück ist zweiseitig randlich mit einer älteren Buchenhecke und einseitig mit einer jüngeren Ligusterhecke bewachsen. Diese Fläche ist als Fettwiese anzusprechen.

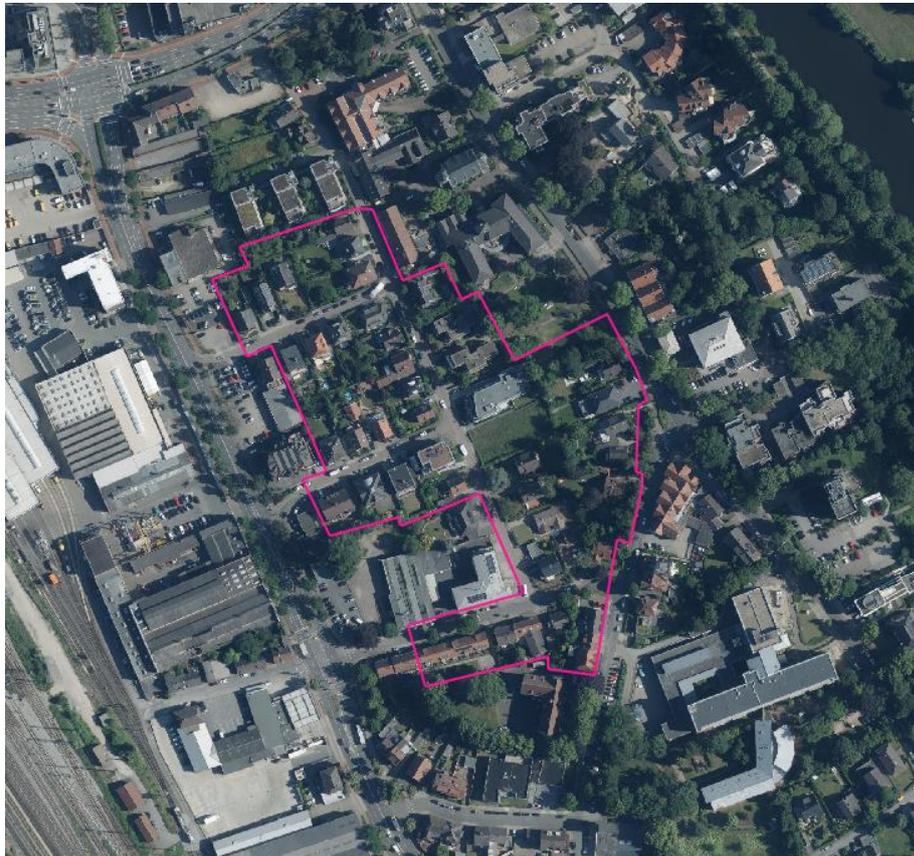


Abb. 2: Luftbildaufnahme des Untersuchungsraumes (Digitale Orthophotos, <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, Abrufdatum: 17.03.2020)



Abb. 3: Baumbestand Christianstraße, Flurstück 268, 17.03.2020



Abb. 4: Buchenhecke Gartenstraße, Flurstück 1997, 17.03.2020

3. Beschreibung des Vorhabens

Vereinzelte Grundstücke bzw. Baulücken sind einer Bebauung noch nicht zugeführt worden. Für diese Flächen werden Maßgaben für eine bauliche Innenentwicklung in Form eines qualifizierten Bebauungsplanes definiert. Durch die Ausweisung von Baufeldern, Geschossigkeit und Gebäudehöhe sowie der Grundflächenzahl (GFZ) soll das Maß der baulichen Nutzung für das innenstadtnahe Quartier bestimmt werden.

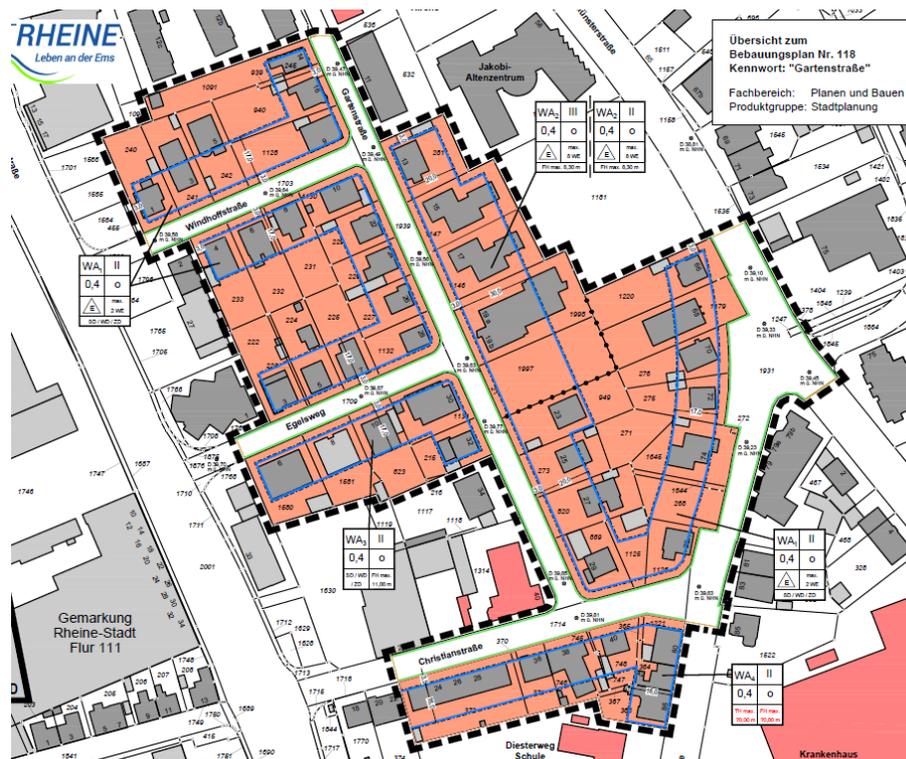


Abb. 5: Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf

4. Auswertung vorhandener Daten

Im Zusammenhang mit der Auswertung vorhandener Daten stellt das LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"⁴ Informationen zu planungsrelevanten Arten zur Verfügung.

Die NRW-Messtischblätter stellen bezogen auf den betreffenden Bereich eines Blattes der Topografischen Karte 1:25.000 die in diesem Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten für je vier Blattschnitte dar.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3710 „Rheine“, Quadrant 4. Gelistet werden 33 planungsrelevante Arten der Gruppen Säugetiere (4) und Vögel (29).

Bei einer Eingrenzung dieser Auswahl auf die in der Planfläche und deren unmittelbaren Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen reduzieren sich die planungsrelevanten Arten auf die in der folgenden Tabelle enthaltenen Arten. Diese werden im Folgenden ausgewertet und anhand der Gebietsausstattung der Status für das Gebiet eingeschätzt (Potentialanalyse).

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Abgerufen am 13.08.2019

4.1 Planungsrelevante Arten

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Lebensraumtypen		
			Garten, Parks	Gebäude	Fettwiese
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G-	Na	FoRu!	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	FoRu	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	(FoRu)	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Ru)	(Na)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G		FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	Na	FoRu	Na
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-			FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	(Na)		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G		(FoRu)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	(FoRu), (Na)		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	Na		Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G			(Na)
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G	(Na)	FoRu!	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	Na	FoRu!	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	FoRu		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-	(FoRu)		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	(FoRu)		FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	(Na)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	unbek.	FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.	Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U-			FoRu

Amphibien

Rana arvalis	Moorfrosch	G		(Ru)
Triturus cristatus	Kammolch	G	(Ru)	(Ru)

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier
Status in NRW Na= Nahrungshabitat, Ru = Ruhestätte, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 3710/2 Rheine

Die aufgrund der gegebenen Biotopausstattung potentiell vorkommenden Arten, welche den Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen könnten, sind in obiger Tabelle hellblau unterlegt. Dieses sind die Fledermausarten Breitflügel-, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie das Braune Langohr. Aufgrund des hohen und alten Koniferenbestandes ist von den Vögeln der Waldkauz im Gebiet nicht auszuschließen.

4.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Weitere planungsrelevante Arten werden für den Messtischblattbereich nicht gelistet.

Weiterhin liegen keine Hinweise vor, dass im Bereich der Vorhabenfläche mit dem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten und Artengruppen zu rechnen ist.

5. Vorhabenbedingte Wirkungen

Bedingt durch die durch den Bebauungsplan vorbereiteten und zulässigen Nutzungen entstehen insbesondere folgende Wirkungen:

- Versiegelungszunahme
- Verlust strukturreicher und Entwicklung strukturarmer Gärten
- Verlust an Gebäudequartieren für Fledermäuse bei Abbruch

6. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Durch die oben beschriebenen Wirkungen können die unter Pt. 4.1 genannten gebäudebewohnenden Fledermausarten und europäische Vogelarten getötet, gestört oder aber vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.

7. Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreffen der unter Pt. 6 genannten Verbotstatbestände zu verhindern sind folgende Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden:

- Der gebietsprägende Baumbestand, insbesondere Höhlenbäume als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für Fledermäuse sollten soweit wie möglich mit Erhalt festgesetzt werden.
- Die Buchenhecke auf dem Flurstück 1997 sollte als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für Vögel und als Nahrungsbiotop für Fledermäuse ebenfalls mit Erhalt festgesetzt werden.
- Anwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung
- Kontrolle der Gebäude auf Fledermausbesatz bei geplantem Rückbau
- Einhalten einer Bauzeitenregelung

Textliche Vorschläge zur Aufnahme in den Bebauungsplan:

- Zur Vermeidung des Tötungsverbotes europäischer Vogelarten muss die Baufeldräumung - wie die erste Inanspruchnahme der Flächen durch Baustelleneinrichtungen, Bodenbewegungen usw. - außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang August und Anfang Februar erfolgen.
- Hinsichtlich des Tötungsverbotes (insb. von Fledermäusen) sind weiterhin Baumfällarbeiten ausschließlich im Winter (ca. Mitte Oktober bis Ende Februar) auszuführen. Bäume mit Höhlen sind vor der Fällung durch einen Fledermausexperten auf den Besatz von Fledermäusen zu prüfen.
- Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Störung) durch Lichteinflüsse, dürfen Beleuchtungen nur so angebracht werden, dass diese nicht in Bäume strahlen. Die Beleuchtung ist nach unten auszurichten. Als Leuchtmittel sind nur solche zu verwenden, die eine geringe Anziehungskraft für Insekten ausüben (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED).
- Bei baulichen Rückbaumaßnahmen sind die Gebäude zuvor durch einen Fledermausexperten auf das Vorkommen von Fledermäusen hin zu kontrollieren.
- Wird ein Fledermausbesatz in Gebäuden oder Bäumen festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Steinfurt vor Abbruch bzw. Fällung zu informieren.

8. Zusammenfassung

Die Betroffenheit geschützter Arten ist für die Vorhabenfläche für den Bereich der Gehölzstrukturen und Gebäude anzunehmen.

Unter Beachtung der unter Pt. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Eine weitergehende Untersuchung (Stufe II) ist nicht erforderlich.